

Bayerischer Landespflegerat - Lazarettstraße 1a - 80636 München

Bayerische Staatskanzlei
Staatsrätin Karolina Gernbauer
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Per Mail an:
ReferatBII6@stk.bayern.de

Ihre Ansprechpartnerin
Claudia Hauck
Vorsitzende
Tel. 089 189518910
E-Mail info@bayerischer-landespflegerat.de

München, 12.08.2025

Deregulierung und Entbürokratisierung – Viertes Modernisierungsgesetz Bayern – Verbandsanhörung – AZ: B II 6 – 1356 – 1 – 380

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr MR Dr. Hirschberg,
sehr geehrte Frau Welzmler,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Viertes Modernisierungsgesetz Bayern“. Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Modernisierung und des Bürokratieabbaus ausdrücklich. In der Stellungnahme weisen wir auf einige für uns dennoch zu ändernden Punkte hin, da wir diese für die bayerischen Bürgerinnen und Bürger aus unserer Perspektive als Verband für bedeutsam halten.

Der Bayerische Landespflegerat (BLPR) ist ein Zusammenschluss von eigenständigen Berufsverbänden, Schwesternschaften und Berufs- und Pflegeorganisationen zur Förderung der Pflegeberufe. Der BLPR bündelt die berufspolitischen Aktivitäten seiner 14 Mitgliedsverbände, vertritt deren Positionen und Anliegen in der Öffentlichkeit, ist Ansprechpartner für alle landesspezifischen Belange der Profession Pflege, stärkt deren politische Durchsetzung und fördert die berufliche Selbstverwaltung. Wie der Deutsche Pflegerat auf der Bundesebene vertritt der BLPR auf der Länderebene die professionell Pflegenden. Der BLPR, als Bayerische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Pflegeberufe BAY.ARGE gegründet, besteht seit über 75 Jahren und ist damit der älteste Landespflegerat. Gerne bringen wir unsere Expertise in den Diskurs ein.

Grundsätzlich sehen wir regelmäßige Evaluationen als ein zentrales Führungsinstrument eines demokratischen Staates. Beispielsweise dienen Evaluationen zur Überprüfung der Zielerreichung. Durch eine Evaluation kann festgestellt werden, ob die gesteckten Ziele einer Reform oder eines Gesetzes tatsächlich erreicht wurden und in welchem Ausmaß Maßnahmen wirksam waren. Weiter kann mit einer Evaluation die Identifikation von Stärken und Schwächen erfolgen. Eine systematische Auswertung zeigt, welche Elemente des Prozesses erfolgreich waren und wo Verbesserungen

rungsbedarf besteht. So können Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Regelmäßige Evaluationen sind wichtige Grundlagen für zukünftige Entscheidungen. Die Ergebnisse von Evaluationen liefern fundierte Daten, um künftige Reformschritte zu planen, Ressourcen effizient einzusetzen und politische oder organisatorische Entscheidungen zu legitimieren.

Zu den Regelungen und unseren Anmerkungen im Einzelnen:

Zu § 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG)

Die jährliche Berichterstattung der Bayerischen Landesärztekammer über die Tätigkeit der Kommission dient als vertrauensbildende Maßnahme für Bürgerinnen und Bürger, gerade nach dem großen Transplantations-Skandal 2012. Es wäre fatal, diese Berichterstattung abzuschaffen. Sie sollte vielmehr dazu genutzt werden, das Vertrauen weiterhin zu stärken, indem das Ergebnis des Berichts regelmäßig veröffentlicht und besprochen wird. Dies dient der Transparenz und damit der Vertrauensbildung. Zudem ist damit eine regelmäßige öffentliche Thematisierung gewährleistet, um den Bürgerinnen und Bürgern die Problematik von zu wenigen verfügbaren Organen vs. lange Wartelisten für Organspenden vor Augen zu führen, und damit zur Ausstellung eines Organspendeausweises zu animieren. Um diese Transparenz amts- und regierungsperiodenübergreifend zu gewährleisten, plädieren wir dafür, die jährliche Berichterstattung an das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention beizubehalten.

Zu § 3 Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und zu § 4 Änderung der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfIV)

Die Streichung der sogenannten Impfbuchkontrolle aus § 3 GDG und § 4 SchulgespfIV bedeutet, dass die Pflicht zur Vorlage vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen bei der Schuleingangsuntersuchung sowie bei weiteren schulischen Impfberatungen abgeschafft werden soll. Die individuelle Kontrolle in Jahrgangsstufe 6 entfielen ebenfalls. Sollten sich in der Praxis unerwünschte Effekte zeigen (z. B. Rückgang der Impfquoten), wären Nachsteuerungen durch geeignete präventive Maßnahmen erforderlich. Unklar bleibt, wie der Gesetzgeber den unerwünschten Effekten ohne Kontrolle begegnen möchte.

Die Einführung einer Schulgesundheitspflegefachperson (damit ist eine examinierte Pflegefachfrau/-mann mit Zusatzqualifikation gemeint), wie es in vielen Ländern Usus ist, wäre ein hilfreicher Schritt, diese entstehende Lücke zu schließen und hätte viele weitere positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins von Schülerinnen und Schülern, wie auch Modellversuche in anderen Bundesländern bzw. Städten zeigen (z. B. Hessen und Stuttgart).

§ 22 Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG)

Nach Art. 118 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ein Bestandteil davon ist die Erstellung und das Anwenden von Gleichstellungskonzepten. Das Beteiligungsgebot für den Vorstand oder für die Geschäftsführung nach Art. 20 Abs. 2 BayGIG ist ein weiterer Bestandteil. Es ist Aufgabe des Staates seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen und für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen. Wir gehen davon aus, dass diese Grundrechte bei den Veränderungen der Regelungen im Gleichstellungsgesetz Berücksichtigung finden, denn gesellschaftlich, wirtschaftlich und politisch gibt es noch viele Herausforderungen zu meistern, bis die rechtlich vorgesehene Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Freistaat Bayern tatsächlich hergestellt ist.

Zu § 23 Bayerisches Pflegendengesetz (BayPfleG)

Im Bereich der professionellen Pflege nimmt das Thema Evaluation einen wesentlichen Stellenwert im Pflegeprozess ein. Dabei geht es um die systematische Überprüfung und Bewertung von beispielsweise Pflegeinterventionen und -ergebnisse. In der letzten Phase des Pflegeprozesses ist die Evaluation entscheidend für die Qualitätssicherung. Ohne Evaluation wäre der Pflegeprozess unvollständig und ineffizient und wir könnten unsere knappen Ressourcen nicht wirtschaftlich sinnvoll einsetzen.

Im Kontext des BayPfleG und damit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, die als freiwilliger Zusammenschluss von professionell Pflegenden ausschließlich über Staatshaushaltsmittel finanziert wird, dient die Evaluation als bislang einziges Korrektiv.

Wesentliche Aufgabe der Kommission nach Art. 4 BayPfleG ist, neben der beratenden Begleitung der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB), die regelmäßige Evaluation. Diese ist Basis für die Erarbeitung von Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB. Ohne eine regelmäßige Evaluation ist die Arbeit und Wirkungsfähigkeit dieses Gremiums stark eingeschränkt, denn eine seriöse Beratung ohne Kennzahlen ist kaum möglich. Die Streichung der regelmäßigen Evaluation kommt einer Streichung des Kernauftrags der Kommission gleich. Dies lehnen wir strikt ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Hauck
Vorsitzende

Lobbyregister des Bayerischen Landtags und der Bayerischen Staatsregierung:
Registernummer DEBYLT0280